

Lebenswerte. „Erben“, Montag 29. April 2013

I. Impuls; II. Notizen zum Gespräch

1. Was machen wir, wenn wir erben oder beerben? Eines steht fest: Bei allen Formen von Erbe und beerbt werden, ob kulturell, rechtlich oder religiös, ist der Tod konstitutiv. Zum Erben gehört die Grenze zwischen Lebenden und Nichtlebenden. Es gehört aber auch die Grenze zwischen Leben und Nachlebenden dazu. Denn jedes Erbe beeinflusst und reguliert auch das Nachleben der Toten, was bedeutet: Erben hat damit zu tun, dass die starre Grenze zwischen Toten und Lebenden gelockert und transparenter ist. Man kann auch sagen: Im Umgang mit dem Erbe regeln die Lebenden sowohl ihren Austausch mit den Verstorbenen als auch das Verhältnis zu den noch nicht Geborenen. Erben ist das A und O.

2. Das Wunderbare an Menschen ist, dass wir zwei *Vererbungssysteme* besitzen - ein chemisches und ein kulturelles. ... Unser chemisches System erhebt uns kaum über andere Tiere, doch unser kulturelles System ist in der Natur ohne Beispiel. Seine formende Kraft schenkt uns Sprache, Kunst, Wissenschaft und sittliche Verantwortung." (- *Gottfried Schatz: Jenseits der Gene: Essays über unser Wesen, unsere Welt und unsere Träume* von Gottfried Schatz. - NZZ Libro - Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung, 2008 - ISBN 978-3-03823-453-1 - Kapitel "Bedrohliche Gäste", S. 9)

3..Erbe, Erbschaft und Vererbung rufen bei uns unterschiedliche Vorstellungen, Einfälle und Bilder auf. Meist denkt man bei Erbschaft an die materielle Hinterlassenschaft, über die sich die Nachfolgenden so gerne streiten. Warum eigentlich? Bei Vererbung denken wir an Gene und biologische Übertragung von Eltern auf Kinder, heute im manipulativem Stadium. Und das Wort „Erbe“ bringt, spätestens bei der Erweiterung auf Weltkulturerbe unsere kulturelle Überlieferung ins Spiel. Alle Formen haben etwas mit Übertragungen zu tun. Erben heißt Übertragen, Überliefern, Übereignen. Keine Generation vor uns hat oder wird so viel erben, wie die gegenwärtige. Ist das gerecht?

4. **Zur materiellen Hinterlassenschaft:** Nach Artikel 14 des Grundgesetzes hat das Erbrecht die Funktion, das Privateigentum mit dem Tod des Eigentümers nicht untergehen zu lassen, sondern seinen Fortbestand im Wege der Rechtsnachfolge zu sichern (BVerfGE 83, 208). Das Erbschaftsrecht regelt also nach dem Ableben des sogenannten Erblassers den Übergang dessen Vermögens, dem Nachlass, auf eine oder mehrere Personen. Dank des Erbrechts ist es überhaupt möglich, noch zu Lebzeiten Verfügungen bezüglich des persönlichen Eigentums zu verfassen und so seinen letzten Willen auch nach dem eigenen Tod durchzusetzen. Das deutsche Erbschaftsrecht ist im Grundgesetz verankert, sodass es hierbei keinerlei Einschränkungen gibt.

4. **Zur biologischen Hinterlassenschaft:** Unter der Vererbung versteht man die Weitergabe genetischer Informationen von Lebewesen auf ihre Nachkommen. Die Übertragung von Fähigkeiten und Kenntnissen durch Lehren und Lernen ist hiervon zu unterscheiden und wird nicht als Vererbung bezeichnet. Die Wissenschaft, die sich mit der biochemischen Informationsspeicherung und den Regeln ihrer Übertragung von Generation zu Generation befasst, ist die Genetik. Bei der Vererbung spielt das Genom zwar eine primäre Rolle. Doch erst wenn seine Zellen gezielt auswählen, welche Gene abgelesen und welche stillgelegt werden, entscheidet sich sein weiteres Schicksal. Diese Entscheidungen werden durch äußere Einflüsse ausgelöst und durch chemische Modifikationen gesteuert. Das junge Feld der Epigenetik untersucht diese Modifikationen und zeigt, warum das Genom kein unabänderliches Schicksal für das betreffende Individuum bedeuten muss, sondern seine Expression vielfach und auf nunmehr erforschbare Weise wandelbar ist.

6. Zur kulturellen Hinterlassenschaft: Im Zeitalter der Globalisierung und des raschen gesellschaftlichen Wandels, von Beschleunigung, Endtraditionalisierung und Dominanz der Medien, wird Schutz und die Pflege kultureller Herkunft („Wurzeln“) im materiellen und immateriellen Bereich zum Thema: Wer nicht weiß, woher er kommt, kann auch nicht wissen, wohin er will. Über Generationen überliefertes Wissen, Sprache, Dialekte und Regionalsprachen oder die Vielfalt traditioneller Musik, oder des Theaters, das Bild unserer Städte, unsere Baukultur wollen als Kulturerbe Wertschätzung erfahren.

7. Zum antiken und religiösen Erbe: Für die nichtchristliche antike Vorstellung von Erbe (heres, hereditas) stand Erben für die „Gesamtheit der Rechte und Güter eines Verstorbenen“ (S.66). Der römische Erbe war Repräsentant und Universalnachfolger des Verstorbenen. Ähnlich schildert auch die **Genesis** (1. Buch Mose) die Vererbungspraktiken: Dem Erben fällt das „gesamte Hauserbe (hereditas) des Vaters zu, damit er den Hausbesitz bewahrt.“ Allerdings kennen die Juden keine Ahnenkult. Und so trägt auch das **Neue Testament** ein eher „antifamiliales Ethos“ mit sich: „Die blutsmäßige Verwandtschaft zählt nicht mehr viel. Es geht um die geistige, die man mit Christus eingeht“ (1. Korinther 10, 18) weswegen man denn ja auch Familie und Besitz verlässt. (Markus 10, 29) und nicht einmal mehr seinen Vater begräbt (Matthäus 23, 29). „Für Jesus zählt religiöse Qualität. Nicht Verwandtschaft und Blut“. Man gehört ihm deshalb nicht durch natürliche Verwandtschaft an, sondern durch Glaube und Taufe: „Wenn ihr aber Christus zu Christus gehört, dann seid ihr Abrahams Nachkommen, Erben kraft der Verheißung“.

D.h. Der Kreis der potenziellen Erben weitet sich universal aus, unabhängig von „Geschlecht, lokaler Herkunft und gesellschaftlichem Rang“.

Diese Postulate stehen einem an Abstammung orientierten Erbenverständnis entgegen. Erbe steht also mehr für jene Verheißung, deren Inhalt „Reich Gottes“ heißt. Man kann sagen. Aus dem in der hebräischen Bibel („Altes Testament“) in materieller Form angelegten, von Gott verheißenen Erbland, wurde ein zentrales Sinnbild des messianischen Glaubens, nämlich die von Gottvater durch seinen Sohn „Christus“ vermachte ewige oder himmlische Erbschaft. Anders gesagt; Für die Christen galt: Wer Erbe ist, muss frei sein. Erst die Kirchenväter hatten später viel Mühe, dies antifamiliale und universale Erbkonzept lebbar und für Familien handhabbar zu machen. Aber richtige „Clangesellschaften“ (wie im Islam oder Judentum) konnten so im lateinischen Erbrecht nicht mehr voll ausbilden.

8. Erst im 18. Jahrhundert verschwanden diese biblisch konnotierten Bilder für Erbe... Die biologischen Ideen der Vererbung gewannen an Boden. „Alles deutet darauf hin, dass die vormoderne Vorstellung des Vererbens, die Erbenden mögen der toten Erblasser im Himmelreich gedenken, zugleich verbunden gewesen ist mit einer Art religiöser Jenseitsökonomie: Ich gebe Dir, damit Du meiner gedenkend zurückgibst: Gabentausch zwischen Lebenden und Toten. Seit dem 18. Jahrhundert jedoch werden materielle Erb-Praktiken eingeführt. Jetzt wollten die Erblasser, dass ihre Eben ihre „Keime“ in die Zukunft trügen. Der Selbstentwurf tritt an die Stelle des Verständnisses Erbe Gottes oder Erbe Christi zu sein.

II. Notizen

Dass Erben zuweilen leichter sein kann als erwerben, wisse der Volksmund. Erbschaften könnten der einfachste Weg zu Wohlstand sein. Die Tränen der Erben bei der Beerdigung seien oft nur ein verstecktes Lachen. Doch in der Realität gestaltet sich das Erben keineswegs immer angenehm und einfach. Nicht selten gebe es bereits beim Leichenschmaus erbitterten Streit um das Vermächtnis, kommt es zu tiefen Zerwürfnissen in Familien, wo es bislang - scheinbar - harmonisch zugegangen. Verträge helfen zwar sich zu vertragen, manchmal schafft ein Testament aber auch neuen Streit. Prozesse würden geführt, sodass es am Ende einträglich nur für die juristische Zunft, den lachenden Dritten ausgeht. Manchmal hinterlasse der

Verstorbene aber auch mehr Schulden als Vermögen, sodass man die Erbschaft besser ausschlägt, statt sie anzutreten.

Unser Gespräch wendet sich zunächst den rechtlichen und materiellen Formen von Erbe zu(1), geht dann(2) über in die Problematik kultureller und genetischer Erbschaften, schließt dann an (3) mit der Frage, welche „Verantwortung“ für die jetzt Lebenden wegen der übernommenen Erbschaften in Natur und Umwelt zu tragen sei und endet(4) schließlich bei der eher heiteren Erbschaftsgeschichte des Linsengerichtes, das den Zusammenhang von Segen und Erben in einen theologisch listigen Zusammenhang gerückt hat.

1. So berichtet unser „Überraschungsgast“ Doris Schick von ihrer eben angetretenen Erbschaft. Dazu erzählt sie die Geschichte Ihres Urgroßvaters, der - ehe er vor Cap Horn mit seinem Schiff versunken ist – noch eine Versicherung abgeschlossen hatte. Diese Versicherung bilde den Grundstock eines Vermögens, das sie nun, nach Generationen, erben soll. Sie fragt: Warum zahle ich so viel Erbschaftssteuer, wo doch bereits die Verstorbene Steuer bezahlt habe?

Wir hören: Die Erbschaft bedeute für den Erbenden "einen geldwerten Vorteil", der genauso versteuert werden muss wie ein Gewinn! Selbst erarbeiteter Lohn werde schließlich versteuert! Umgehen könne man die Erbschaftsteuer nur, wenn Besitz bereits rechtzeitig, das heißt zu Lebzeiten („mit warmer Hand“) und weit im voraus verschenkt oder einer Stiftung zugeführt wurde. Im übrigen gelte: Schon seit dem neunzehnten Jahrhundert werden das Erbrecht und die Besteuerung von Erbschaften als besonders probate Mittel zur Korrektur der Ungleichverteilung von Vermögen angesehen. Der im kontinentalen Recht verankerte Pflichtteil und die Realteilung sollten auch zur ausgewogeneren Verteilung von Vermögenswerten führen. Insbesondere die Erbschaftssteuer und das sogenannte Staatserbrecht sollten nicht nur zum Steueraufkommen des Staates allgemein beitragen, sondern wurden seit dem späten neunzehnten Jahrhundert häufig mit Umverteilungszielen legitimiert. Tatsächlich ist die Umverteilung von Vermögen im Erbgang ein in modernen Gesellschaften besonders gut normativ zu rechtfertigender Eingriff, da diese sich als Leistungsgesellschaften verstehen und Vermögensvorteile aufgrund von sozialer Herkunft quer zu diesem Selbstverständnis liegen. Mit der Erbschaftssteuer werde niemandem etwas entzogen, sondern lediglich ein leistungsfrei erlangter Zugewinn geschmälert.

Grundsätzlich gelte: Ein Erbe steht einem nicht zu.

So hatte die Süddeutsche Zeitung einen bekannten Unternehmer gefragt. „Was sagt Ihr älterer Sohn dazu, wenn ihm vom Erbe weniger bleibt? Antwort: Mir hat ein Bekannter eine schöne Geschichte erzählt. Dessen Sohn fragte ihn: Warum soll ich eigentlich Erbschaftssteuer zahlen? Du hast doch dein gesamtes Geld versteuert und wenn ich es kriege, warum soll ich noch mal etwas abgeben? Daraufhin hat der Vater gesagt: Mein lieber Sohn, die Steuern habe ich bezahlt und was ich mit dem versteuerten Geld mache, ob ich es verprasse oder verschenke, das ist meine Entscheidung. Wenn du es erbst, zahlst du das allererste Mal Steuern und was kannst du dafür, mein Sohn und Erbe zu sein.“(SZ 23.Juli 2010)

Außerdem würden Vermögen verschieden bewertet: Von Gesetzeswegen sei die **Erbschaftsteuer** als sogenannte Erbanfallsteuer definiert. Demnach bestehe Steuerpflicht, sobald der Empfänger eines Erbes, Pflichtteilberechtigten oder Vermächtnisnehmers dieses angetreten beziehungsweise erworben hat. Eine Bemessung des Vermögens werde durch die Regelungen des Bewertungsgesetzes ermöglicht. Unterschieden werde dabei zwischen einer beschränkten und einer unbeschränkten Erbschaftsteuerpflicht. Im Falle der beschränkten

Steuerpflicht kommt lediglich die inländische Vermögensmasse zum tragen. Bei der Unbeschränkten werden inländische und ausländische Vermögen zur Bemessung herangezogen. Probleme entständen zuweilen bei Firmenübergaben: Das Betriebsvermögen werde auf Antrag zu 85 % von der Erbschaftsteuer verschont. Der Verschonungsabschlag werde allerdings nur gewährt, wenn das Betriebsvermögen mindestens fünf Jahre nach dem Erbfall im Eigentum des oder der Erben verbleibt. Das Betriebsvermögen könne sogar auf Antrag auch zu 100 % von der Erbschaftsteuer freigestellt werden, wenn eine Behaltensfrist von sieben Jahren eingehalten wird und die Ausgangslohnsumme über sieben Jahre 700 % beträgt. Diese Lohnsummenregelung gelte nur bei mehr als 20 Beschäftigten und sei nur anwendbar, wenn das Verwaltungsvermögen des Unternehmens maximal 10 % beträgt.

2. Als zweites Thema sprechen wir über die Sprachlosigkeit bei anzutretendem Erbe. Generationen pflegten ja unabgeschlossene (auch psychische) „Konten“ zu delegieren an ihre Nachfahren. Solche Erbschaften, die zudem meist unbewusst seien, könne man nicht einfach ausschlagen. Das gelte auch für (schwierige) kulturelle Erblasten. Nicht umsonst mache man sich Gedanken über „Kriegs- und Kriegsenkelkinder“, bei denen die Geschichte der Eltern und Großeltern sich nicht nur genetisch, sondern auch soziokulturell ausgewirkt hätten. So weiß die Berliner Literaturwissenschaftlerin Ulrike Vedder, die das Thema „Erben“ in einem weiteren Sinn erforscht: „Man kann auch Schuld sozusagen von der vorhergehenden Generation vererbt bekommen, das ist etwas was, gerade in der deutschen Kultur eine große Rolle spielt, nach 1945 die Schuld der Väter, da ist immer wieder von Erblasten gesprochen worden, ... das hat mit ökonomischem Erbe zunächst einmal nicht so viel zu tun, kann aber miteinander verknüpft sein, zum Beispiel die komplizierten Geschichten der Flick-Erben - Flick ist durch Arisierung und durch Geschäftemacherei während der Nazi-Zeit reich geworden - und die Kinder und Enkel versuchen mit dem Ungetüm solchen Erbes und mit der Schuld, die an diesem Erbe haftet, umzugehen, indem sie zum Beispiel Stiftungen gründen und Ähnliches.“ Beim Erben, so die Forscherin verbänden sich die verschiedenen Dimensionen von Überlieferung. In deren Zusammenspiel regulierten sich die Organisation von Kontinuität und Veränderung und der Übergang von Natur und Kultur. Im Umgang mit dem Erbe regelten die Lebenden sowohl ihren Austausch mit den Verstorbenen als auch ihr Verhältnis zu den noch nicht Geborenen. Die modernen, gegenwärtig gültigen Erbkonzepte entspringen – so die ersten Ergebnisse dieser Forschung - den weitreichenden Umbrüchen, die um 1800 anzusetzen sind. Stichworte seien: Naturalisierung der Vererbung, Kodifizierung des Erbrechts, Politisierung und Nationalisierung des kulturellen Erbes, bürgerliche Familialisierung und Individualisierung, Verzeitlichung und Futurisierung.

Schließlich(3): Eine Haltung zum Erben zu finden gehe nicht ohne Verantwortung, so ein weiterer Beitrag. Über die persönlichen Erbschaften, hätten wir ja noch ganz andere „Erbschaften“ anzutreten: für den Erhalt des Zustandes der Umwelt und der Natur zum Beispiel, deren Erbschaft wir ja auch empfangen hätten, oder eben auch – wie erwähnt - für den Erhalt des kulturellen Erbes, also Werten, die uns von unseren Vorfahren hinterlassen wurden. In diesen Fällen müsse dies Erbe vor der Zerstörung verteidigt werden, „um es zu besitzen“. Unsere Lebensqualität und unsere Kulturgüter, die auch Teil unseres Lebens sind, würden bedroht durch Lärm, Umweltverschmutzung und Erschütterungen. Wir seien als Erben verantwortlich für die „Bewahrung der Schöpfung“, d.h. des Lebens und unseres Lebensumfeldes. Erben hieße eben auch „Erhalten“.

In der Bibel gebe es (4) für den Zusammenhang von Erben und Segen ein gutes Beispiel. Man könne daran sehen, wie die „Erbgeschichte“ dreier Weltreligionen in einer kulinarischen Banalität bündele: einem Linsengericht. Die Konstellation sei die, dass Isaak, Abrahams Sohn, seinerseits zwei Söhne hat, nämlich die Zwillinge Esau und Jakob. Isaaks Zuneigung

gilt dem Erstgeborenen, da dieser ihn mit dem geliebten Wildbret versorgt, wohingegen die Mutter Rebekka den frommen Stubenhocker Jakob vorzieht. Die Geschichte mit dem Linsengericht werde im ersten Buch Mose in lapidarer Kürze berichtet. Als Esau eines Tages hungrig vom Feld heimkam, gelüstete es ihn nach dem von Jakob gekochten Linsengericht, das dieser aber nur gegen den Preis des Erstgeburtsrechts herausgab. Esau in seiner derben Art war's zufrieden, verzehrte die Linsen, "stund auff", wie Luther den Urtext wiedergibt, "vnd gieng davon / also verachtet Esau seine erstgebur" und damit seine Erbschaft. (Erben hat vielleicht zunächst etwas mit Triebverzicht zu tun?). Esaus Einstellung zum Erstgeburtsrecht ist insofern sehr modern, als dieses im heutigen Erbrecht keine Rolle mehr spielt. Erbberechtigte erster Ordnung sind- wie erörtert - bei gesetzlicher Erbfolge die Abkömmlinge des Erblassers in gerader absteigender Linie, also zunächst die Kinder, und zwar unabhängig davon, ob sie ehelich sind oder unehelich - mit einem Linsengericht oder sonst einem Bestechungsmittel wäre da nichts zu beeinflussen. Zu Zeiten der sogenannten Erzväter war das anders. Da hatte der Erstgeborene (der des Vaters wohl gemerkt, nicht der der Mutter) Anspruch auf den Doppelanteil am väterlichen Erbe, womit auch die vielfältigen Pflichten abgegolten wurden, die ihm beim Tod des Vaters exklusiv zuwuchsen. Nun war also Jakob der Erstgeborene, und man möchte meinen, damit hätte es sein Bewenden haben können. Doch weit gefehlt. Als nämlich Isaak alt und gebrechlich und überdies blind wurde und sich zum Sterben rüstete, war auch die Zeit gekommen, dass er seinen väterlichen Segen gab. Den sollte Esau bekommen, und Isaak wünschte sich zu diesem Ritual ein vom Sohn erjagtes und zubereitetes Stück Wild. Da nun Rebekka dies erlauscht hatte, ging sie zu ihrem Herzenskind Jakob und stiftete ihn an, von der Herde zwei Böcklein zu holen, auf dass sie, die Mutter, davon ein Essen für den Alten bereite. Und als Jakob einwandte, dass ihn der blinde Vater ja womöglich an seiner glatten Haut erkennen könne, sagte sie, er solle sich nicht so anstellen und der Fluch solle im Fall des Falles über sie kommen. Rebekka briet also die Böcklein und überdeckte Jakobs Glätte mit deren Fell, und so geschah es, dass Isaak zwar von Jakobs Stimme irritiert war, aber Esaus raue Haut zu ertasten meinte und seinen Segen nicht länger zurückhielt. Und er segnete ihn mit der Fülle der Erde und mit dem höchsten Rang unter den Völkern und Stämmen, und wer ihm fluche, solle selbst verflucht sein. Kaum war das vorbei, als Esau mit seinem Wildgericht beim Vater eintrat, und da gab es nun für beide ein böses Erwachen.

Isaak konnte nichts mehr machen, denn wer gesegnet wurde, der bleibt es. Die Sache ging übrigens für alle Beteiligten gut aus. Jakob wurde ein großer Mann und hat im Stammbaum Jesu sein sicheres Plätzchen. Doch auch Esau hatte durch den Verlust von Erstgeburt und väterlichem Segen keine größeren Nachteile, sieht man davon ab, dass er nicht zu den Vorfahren Jesu gehört. Er nahm sich drei Frauen und zeugte mit ihnen viele Kinder, und wie Jakob wurde er ein reicher Herr, so reich, dass das Land beide Herden nicht mehr trug und er wegziehen musste. Er schlug seine Zelte im Gebirge Seir auf und wurde zum Stammvater der Edomiter. Erfreulicherweise kam es später zur Versöhnung der Brüder, bei der Esau zu Jakob sagte: "Wir stolzieren zwar nicht einher, den Segen ums Haupt, und verdrehen die Augen, aber wir leben auch und auf unsere Art recht lustig, das glaube du mir!" Und weiterhin: "Glaubst du, der Fluch, den ich dir verdanke, du allerliebster Spitzbube, habe mich zum gründigen Bettler gemacht und zum Hungerleider in Edom? Das wäre! Ein Herr bin ich dort und groß unter den Söhnen Seirs." So Esau in Thomas Manns Josephs-Roman; in der Bibel liest sich das etwas anders.

Literatur: Erbe. Übertragungskonzepte zwischen Natur und Kultur. Hrsg- Stefan Willer, Sigrid Weigel und Bernhard Jussen. Frankfurt am Main 2013. (Daraus die Seitenangaben)

Ulrike Vedder (Zentrum für Kulturforschung in Berlin)in Erbe – Erbschaft – Vererbung.
Überlieferungskonzepte zwischen Natur und Kultur im historischen Wandel.(<http://www.zfl-berlin.org/personenliste-detail/items/vedder.html>.)

Hermann Unterstöger :Die großen Erbfälle: Geld - Macht - Hass Alles für ein Linsengericht.
In SZ 9. Juli 2010